



Beckdorf, d. 22.10.2019

Antrag

Die Gemeinde Beckdorf stellt einen Antrag an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wie folgt:

- 1. Versetzung der Ortstafel (Zeichen 310) auf der L 130 von Süden kommend nach Beckdorf auf Höhe vor der Einfahrt in die Straße „Bocksbergweg“.**
- 2. Versetzung des Schildes zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h (Zeichen 274) von Süden kommend auf Höhe vor der Straße „Im Segelthale“.**

Antwortschreiben Straßenverkehrsamt des Landkreises Stade:

Für den Standort der Ortstafel trifft die StVO mit der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zur Ortstafel (VZ310) eine Regelung:

Diese ist ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast dort aufzustellen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt.

Dies trifft auf Höhe Bocksbergweg bereits zu!

Eine geschlossene Bebauung liegt danach vor, wenn die Grundstücke von der Straße erschlossen werden,
also die Grundstücksauffahrt direkt auf die Straße führt.

Die letzte Zeile des Absatzes ist eine Auslegung des Straßenverkehrsamtes und steht nicht in der Verwaltungsvorschrift!

***Wo liegt der Unterschied, ob ein Grundstück eine direkte Zufahrt auf die L130 hat oder ob es mit 8 weiteren Grundstücken und einem Gehöft über den Bocksbergweg als einzige Erschließungsstraße, die auf die Landesstraße führt, erschlossen wird?
Wir erkennen keinen, ausser dass bei 10 Häusern mehr Querverkehr als bei nur einer Zufahrt zu erwarten ist und sich das Unfallrisiko dadurch erhöht!***

Im vorliegenden Fall werden Grundstücke durch die Straßen „Bocksbergweg“ und „Im Segelthale“ erschlossen. Es fehlt daher bereits an der direkten Erschließung der Grundstücke an die Straße. Auch kann hier nicht von „einzelnen, unbebauten Grundstücken, also Baulücken, gesprochen werden, ***da nach der ehemaligen Bahnstrecke nur noch vereinzelte bebaute Grundstücke vorhanden sind, die nicht einmal Grundstückszufahrten zur L130 haben.***

Im Bocksbergweg befinden sich 9 Wohnhäuser und eine Hofstelle, Im Segelthale 4 Wohnhäuser und eine Hofstelle. Anderswo gilt das schon als kleines Wohngebiet!

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung vor der Ortstafel als „Geschwindigkeitstrichter“ ist nach der Verwaltungsvorschrift zu VZ 274 nur zulässig, wenn die Ortstafel nicht auf mindestens 100 m Entfernung sichtbar ist. Im Grunde wäre nach dieser Vorschrift bereits die bestehende Begrenzung auf 70 km/h nicht zulässig, da die Ortstafel aufgrund des geraden Verlaufs der Straße bereits aus mehr als 100 m Entfernung sichtbar ist.

Grundsätzlich ist eine Einschränkung des fließenden Verkehrs nur zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt. Ich gehe davon aus, dass seinerzeit eine solche Gefahrenlage für die bestehende Beschränkung auf 70 km/h vorgelegen hat.

Ich sehe allerdings zurzeit keine Begründung für eine Ausweitung der Beschränkung auf 70 km/h. Auch in den letzten Sitzungen der Unfallkommission war dieser Abschnitt der L130 nicht als Unfallpunkt aufgefallen.

Ein wichtiger Aspekt wurde hierbei vollkommen übersehen:

Der Fuß- und Radweg von Sauensiek nach Beckdorf verläuft auf der östlichen Seite der L130.

Alle Anlieger der westlich der L130 gelegenen Straßen „Im Segelthale“ und „Bocksbergweg“ müssen die L130 überqueren, um der Radweg zu erreichen.

Dazu sagt die VwV der StVO Folgendes:

Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit

I. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen sollen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden. Geschwindigkeitsbeschränkungen können sich im Einzelfall schon dann empfehlen, wenn aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden.

II. Außerhalb geschlossener Ortschaften können Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Maßgabe Nummer I erforderlich sein,

3. Wo Fußgänger oder Radfahrer im Längs- oder Querverkehr in besonderer Weise gefährdet sind;

die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll auf diesen Abschnitten in der Regel 70 km/h nicht übersteigen.

Dies trifft zu 100 % zu!